

Ergeht an:

BIA-Mitglieder  
Alle Landesinnungen

**Bundesinnung der Gärtner und Floristen**  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
Telefon ++43/0590900 DW  
Telefax ++43/1/504 36 13  
Internet: [www.gaertner-floristen.at](http://www.gaertner-floristen.at)  
E-Mail: [lebensmittel.natur@wko.at](mailto:lebensmittel.natur@wko.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
DI Lorencz/Mag. Bayerl

Durchwahl  
3192

Datum  
21.04.2017

---

## RUNDSCHREIBEN 023/2017

---

<b>Arbeits-/Verwaltungsrecht</b>	<b>Deregulierung</b>
<b>Betrifft: Deregulierungsgesetz 2017</b>	<b>Frist:</b>
<b>Kurzinfo:</b>	

Am 12. April 2017 wurde das Deregulierungsgesetz 2017, das zahlreiche Gesetze ändert, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die für unsere Mitglieder maßgeblichen Änderungen treten am 1. Juli bzw. 1. Oktober 2017 in Kraft.

### **Erleichterungen im Verkehr mit öffentlichen Stellen (13. April 2017/1. Jänner 2020)**

Die Änderungen im E-Government-Gesetz und im Zustellgesetz dienen der Erleichterung bei der Zustellung von elektronischen Schriftstücken durch die Schaffung eines einheitlichen Anzeigemoduls, sodass Unternehmerinnen und Unternehmer in Zukunft nicht über die verschiedenen Systeme prüfen müssen, ob eine elektronische Zustellung erfolgt ist.

### **Erleichterungen im Arbeitsrecht (1. Juli 2017)**

Arbeitgeber/innen sind derzeit verpflichtet, alle Gesetze und Verordnungen zum Arbeitnehmerschutz im Betrieb aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Bei Änderungen werden diese regelmäßig aktualisiert, was einen erheblichen bürokratischen Aufwand zur Folge hat.

Die Bestimmungen über die verpflichtende Auflage in Papierform sowie die elektronische Bereitstellung auf einem sonstigen Datenträger samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel sollen künftig entfallen.

Diese Verpflichtungen werden daher in folgenden Gesetzesvorschriften gestrichen:

- § 24 AZG,
- § 23 ARG,
- § 18 Abs. 1 BäckAG,
- § 17 MSchG,

- § 27 Abs. 1 KJBG,
- § 60 GIBG,
- § 8 Abs. 2 HeimAG,
- § 125 Abs. 7 und § 129 ASchG (damit entfällt auch die Pflicht zur Auflage der auf dem ASchG beruhenden Verordnungen)
- sowie § 23a BEinstG.

#### **Erleichterungen im Kraftfahrrecht (1. Oktober 2017)**

Im Bereich des Kraftfahrzeuggesetzes soll dem Prinzip des „One-Stop-Shop“ bei den Personenstands- und Meldebehörden im Zuge einer Namens- oder Wohnsitzänderung Rechnung getragen werden. Im Zuge einer Namens- oder Wohnsitzänderung soll auch gleich die Änderung von Namen oder Adresse für die Zulassung gemeldet werden.

Im Falle einer Namens- oder Wohnsitzänderung innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches derselben Behörde entfällt damit auch die Verpflichtung gem. § 42 Abs. 1 KFG, die Änderung anzuzeigen. Dann sind die jeweils aktuellen Daten im Zulassungsregister. Es wird aber kein neuer, geänderter Zulassungsschein ausgestellt, sondern die Zulassungsbescheinigung behält ihre Gültigkeit. Somit ist kein zusätzlicher Weg erforderlich.

#### **Erleichterungen bei der Unternehmensgründung (31. Juli 2017)**

Durch die Änderungen im NeuFöG, GmbH-Gesetz und USPG, kann im Unternehmensserviceportal ein One-Stop-Shop für Unternehmensgründung geschaffen werden, der die vollelektronische Gründung in potentiell über 80% der Fälle ermöglicht. In der Melde- und Kommunikationsinfrastruktur des Unternehmensserviceportals werden mit den vorgesehenen Änderungen zudem ganze Arbeitsprozesse - von der Meldung an eine Behörde bis zum Erhalt eines Antwortschreibens (elektronische Zustellung) - ermöglicht.

#### **Vereinfachung der Formvorschriften für Neugründungen**

Die Gründung einer „Standard-GmbH“ - worunter eine Einpersonen-Gesellschaft verstanden wird, bei welcher der einzige Gesellschafter zugleich auch als Geschäftsführer fungieren soll, was in rund 38% aller GmbH-Gründungen der Fall ist - in Zukunft alternativ auch rein elektronisch und ohne Beiziehung eines Notars erfolgen kann.

Details können dem in der Beilage beigefügten Bundesgesetzblatt entnommen werden.

<b>Gültig ab:</b> 13.04.2017	<b>Beilagen:</b> B1 - BGBl. I Nr. 40/2017
<b>Dokumente:</b> -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

KommR Rudolf Hajek e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin